

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 157/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Wigbert W., D. H.straße ,
K. ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die S. Lebensversicherungs a.G., vertreten durch
den Vorstand, O.straße , S. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. -
und -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 28. September 1983

beschlossen:

1. Die Gegenvorstellung des Klägers vom 22. Juni 1983 gegen die in dem Senatsbeschuß vom 8. Juni 1983 erfolgte Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe auch jetzt noch nicht dargetan sind.
2. Ob der Beklagten gegebenenfalls auch Einsicht in die bisher noch nicht vorgelegten Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers zu gewähren wäre oder nicht, bedarf vorerst noch keiner Entscheidung. Über diese Frage wäre erst dann zu befinden, wenn die Beklagte insoweit Akteneinsicht zu nehmen wünschte; zuvor wäre alsdann dem Kläger gem. Art. 103 Abs. 1 GG rechtliches Gehör zu gewähren. Er hat keinen Anspruch

- 3 -

darauf, daß sich der Bundesgerichtshof
schon jetzt darauf festlegt, wie er dem-
nächst über einen noch nicht gestellten
Antrag gem. § 229 Abs. 1 ZPO entscheiden
wird.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

IVa ZR 157/82

Schreibfehlerberichtigung

In Sachen Dr. Wigbert W. [REDACTED] ./ S. [REDACTED] Lebens-
vers.a.G. muß es im Beschluß vom 28. September 1983
auf Seite 3, zweitletzte Zeile anstelle von

"§ 229 Abs. 1 ZPO"

richtig heißen:

"§ 299 Abs. 1 ZPO".

Bundesgerichtshof
Karlsruhe, den 25. Oktober 1983
Geschäftsstelle des IVa-Zivilsenats
Mutterer
Justizangestellte